

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung
des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
am 13. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)
- b) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)
- Beginn der Beratung*..... 4
- Verfahrensfragen*..... 13
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung über russische Sabotageaktivitäten**
Unterrichtung 15
Aussprache 18
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG**
(in vertraulicher Sitzung) 26

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerd Hujahn (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
3. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
5. Abg. Lena-Sophie Laue (CDU)
6. Abg. Christoph Plett (CDU)
7. Abg. Alexander Wille (CDU)
8. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
9. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:02 Uhr bis 16:02 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Parlamentarische Informationsreise*

Ministerialrat **Wiesehahn** (LTVerv) knüpft an die Besprechung in der 17. Sitzung am 28. November 2024 an und stellt dem Ausschuss die Grundzüge des Programms der Informationsreise nach Berlin im März 2025 vor. Er empfiehlt, die Sitzungen auf der Reise von vornherein für nicht öffentlich zu erklären, da aufgrund des Charakters der Programmpunkte eine Teilnahme der Öffentlichkeit als nicht möglich erscheine.

Der **Ausschuss** zeigt sich damit einverstanden.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)

erste Beratung: 53. Plenarsitzung am 10.12.2024

federführend: AfVerfSch;

mitberatend: AfRuV

b) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)

erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024

federführend: AfVerfSch;

mitberatend: AfluS

zuletzt behandelt in der 18. Sitzung am 16.01.2025

Beginn der Beratung

Verfassungsschutzpräsident **Pejril** (MI) teilt mit, der in der 18. Sitzung erbetene synoptische Überblick über die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie über die für sie geltenden Speicher- und Löschfrist solle im unmittelbaren Nachgang zur heutigen Sitzung verteilt werden.¹

Das mehr als 40 Seiten umfassende Dokument beinhalte alle wesentlichen nachrichtendienstlichen Mittel nach § 14 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) und die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20 NVerfSchG. Es stelle den aktuellen Rechtsstand dar. In einigen Ländern enthielten die Verfassungsschutzgesetze nur recht allgemeine Vorschriften zu den nachrichtendienstlichen Mitteln; die Einzelheiten würden dort in Dienstvorschriften geregelt.

Der Verfassungsschutzpräsident führt den Ausschuss sodann in den Gesetzesentwurf ein. Der Entwurf - so legt er dar - greife die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundesverfassungsschutzgesetz, zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz und zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz auf. Aufgrund dieser Entscheidungen aus Karlsruhe würden derzeit in zahlreichen Ländern Gesetzesänderungen vorbereitet. Die Verfassungsschutzgesetze von Rheinland-Pfalz und Sachsen seien in den vergangenen Monaten novelliert worden. Zuletzt sei am 5. Februar 2025 ein Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft getreten.

¹ Das Dokument wurde den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses mit E-Mail der Landtagsverwaltung vom 14. Februar 2025 zugeleitet.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung berücksichtige zum einen die erwähnte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zum anderen die Bedürfnisse der Praktiker des Verfassungsschutzes. Er sichere und stärke die Handlungsfähigkeit des niedersächsischen Verfassungsschutzes und werde damit den Schutz- und Sicherheitsinteressen des Landes gerecht. Zugleich regele er die parlamentarische Kontrolle. Er wahre die Rechte der Zielpersonen des Verfassungsschutzes und dritter Personen. Auf dieser Grundlage könne die hiesige Verfassungsschutzbehörde weiterhin als leistungsfähiges Frühwarnsystem fungieren.

Nach dieser allgemeinen Einführung erläutert MR **Goltsche** (MI) dem Ausschuss, wie von ihm in der 18. Sitzung erbeten, die aus Sicht der Landesregierung wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes.

Zu einigen Vorschriften ergeben sich Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses.

Im Einzelnen kommen die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes zur Sprache, und zwar wie folgt:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Aus diesem Artikel werden zum einen Punkte angesprochen, die die allgemeinen Vorschriften im Ersten Teil des Gesetzes betreffen, zum anderen solche, die die im Drittel Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse zur Datenverarbeitung angehen.

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

Die Wortmeldungen zum Ersten Teil betreffen die §§ 3 und 4. Zu § 3 wird die Frage aufgeworfen, ob der Verfassungsschutz auch die Organisierte Kriminalität beobachten sollte. Zu § 4 geht es um die Frage, ob die Beobachtung von Einzelpersonen durch den Verfassungsschutz wie bislang von einem Gewaltbezug abhängig gemacht werden sollte.

Nr. 1: § 3 - Aufgaben

Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist auf die **Forderung Nr. 1** im Antrag seiner Fraktion hin, den Katalog der Aufgaben des Verfassungsschutzes um die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu erweitern. Er fragt, warum diese Forderung in dem Gesetzentwurf der Landesregierung keinen Niederschlag finde.

VerfSchPräs **Pejril** (MI) antwortet, in den Freistaaten Sachsen und Thüringen sei die vormalige Aufgabe der dortigen Verfassungsschutzämter, die Organisierte Kriminalität zu beobachten, inzwischen gestrichen worden. In Sachsen sei dies auch Folge einer Entscheidung des dortigen Verfassungsgerichtshofes gewesen, der zufolge der Verfassungsschutz nur dann im Bereich der Organisierten Kriminalität tätig werden könne, wenn dies zugleich dem Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung diene.

Nur in Bayern, Hessen und dem Saarland gehöre die Beobachtung der Organisierten Kriminalität noch zu den Aufgaben der Landesverfassungsschutzbehörden. Die Organisierte Kriminalität spiele in ihrer Arbeit aber keine nennenswerte Rolle; der Aufgabenbereich werde in den dortigen Verfassungsschutzberichten kaum erwähnt.

Die Niedersächsische Landesregierung sehe auch angesichts der Erfahrungen in den genannten Ländern keinen Bedarf, den Verfassungsschutz mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität zu beauftragen. Die Organisierte Kriminalität müsse vielmehr von der Polizei bearbeitet werden. Wo es Berührungspunkte zwischen verfassungsfeindlichen Gruppierungen und der Organisierten Kriminalität gebe - was nur vereinzelt der Fall sei -, könnten die erforderlichen Datenübermittlungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz auf Grundlage der bestehenden Regelungen vorgenommen werden.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist auf Bombenanschläge und weitere schwere Straftaten hin, die Angehörige der sogenannten Moco-Mafia in Düsseldorf und Köln begangen haben sollen. Er vertritt die Auffassung, dass solche Aktivitäten der Organisierten Kriminalität mit den Mitteln der Polizei allein nicht ausreichend bekämpft werden könnten. Vielmehr müssten auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden, um in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen.

VerfSchPräs **Pejril** (MI) erwidert, die in Nordrhein-Westfalen bestehende Gefahrenlage im Zusammenhang mit der Moco-Mafia sei so konkret, dass sie ohne Weiteres von der Polizei bearbeitet werden könne. Nachrichtendienstlicher Befugnisse bedürfe es dazu nicht.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) ergänzt, Aufgabe des Verfassungsschutzes sei es, frühzeitig vor Bestrebungen zu warnen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten, und Ansätze zur Bekämpfung dieser Bestrebungen zu entwickeln. Er solle keine „Superpolizei“ sein, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln Einblick in alle möglichen Bereiche nehmen könne. In den Ländern, in denen der Verfassungsschutz für die Beobachtung der Organisierten Kriminalität zuständig sei oder gewesen sei, habe diese Tätigkeit des Verfassungsschutzes keine herausragenden Erkenntnisse erbracht. Die niedersächsische Polizei sei auf allen Ebenen so aufgestellt, dass sie die Organisierte Kriminalität effektiv bekämpfen könne. Angesichts all dessen halte die SPD-Fraktion an der Trennung der Aufgabefelder der Polizei und des Verfassungsschutzes fest und lehne die Forderung der CDU-Fraktion ab.

Abg. **Michael Lüthmann** (GRÜNE) fügt hinzu, die Organisierte Kriminalität missachte die Strafgesetze und oft auch die Menschenwürde, greife aber normalerweise nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung im Ganzen an. Um sich mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten von Verfassungsfeinden zu befassen - etwa die Aktivitäten rechtsextremistischer Musikverlage aufzuhellen -, bedürfe es keiner Erweiterung des Aufgabenspektrums des Verfassungsschutzes.

Nr. 2: § 4 - Begriffsbestimmungen

MR **Goltsche** (MI) erklärt, gemäß Absatz 1 könne der Verfassungsschutz Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handelten, nur dann beobachten, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet seien, ein Schutzgut des Verfassungsschutzgesetzes erheblich zu beschädigen.

Für Personenzusammenschlüsse kenne das Gesetz diese Voraussetzung nicht. Im geltenden Gesetz komme somit zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber die Bedrohungen, die von Personenzusammenschlüssen einerseits und Einzelpersonen andererseits ausgingen, grundsätzlich unterschiedlich eingeschätzt habe. Aus Sicht der Landesregierung sei dies den Bedingungen der digitalen Moderne und den Erkenntnissen über Radikalisierungsverläufe nicht mehr angemessen.

Denn soziale Medien eröffneten Einzelpersonen die Möglichkeit, Agitation und Hassbotschaften in zuvor ungekanntem Maße zu verbreiten. Eruptive Radikalisierungsverläufe seien auch ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe möglich.

Deshalb sehe der Gesetzentwurf vor, die Bedingung des Gewaltbezuges entfallen zu lassen und die Regelung somit an § 4 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzupassen. Künftig werde die Verfassungsschutzbehörde im Falle von Einzelpersonen - anders als bei Personenzusammenschlüssen - ein Entschließungsermessen auszuüben haben. Den Kern dieser Einzelfallentscheidung werde eine Risikoabschätzung bilden, die das Entwicklungspotenzial des jeweiligen Sachverhaltes und die Schutzgutrelevanz einbeziehe.

Dieser Punkt entspreche der **Forderung Nr. 2** des Antrages der CDU-Fraktion.

Dritter Teil - Befugnisse zur Datenverarbeitung

Die Wortmeldungen zum Dritten Teil des Verfassungsschutzgesetzes beschränken sich auf das Zweite Kapitel, das die Datenerhebung durch den Verfassungsschutz betrifft, und das Fünfte Kapitel, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz an andere Behörden regelt.

Zweites Kapitel - Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

Dieses Kapitel bildet den Schwerpunkt der heutigen Beratungen. Zur Sprache kommen die §§ 14, 16, 20 bis 23 und 25.

Nr. 4: § 14 - Nachrichtendienstliche Mittel

Hier erläutert MR **Goltsche** (MI) zunächst die in **Buchstabe a** vorgesehenen Änderungen an **Absatz 1 Satz 1**, also an der Aufzählung der zugelassenen nachrichtendienstlichen Mittel.

Er führt aus, der Gesetzentwurf sehe in **Doppelbuchstabe aa** vor, in **Nr. 2** die verdeckte Aufzeichnung des öffentlich gesprochenen Wortes zu regeln. Es gehe hier zum Beispiel um Vorträge und Predigten, insbesondere um solche, die in einer Fremdsprache gehalten würden. Dem Verfassungsschutz solle gestattet werden, das Gesagte mit technischen Mitteln aufzuzeichnen, um es angemessen auswerten zu können.

Der Ministerialrat legt dar, in **Nr. 5** gehe es um die verdeckte Erstellung fotografischer Einzelbilder außerhalb von Wohnungen. Diese unterliege im Vergleich zur verdeckten Aufzeichnung bewegter Bilder erleichterten Bedingungen. Der Gesetzentwurf sehe in **Doppelbuchstabe bb** vor, auch die verdeckte Aufzeichnung bewegter Bilder unter diesen erleichterten Bedingungen zuzulassen, wenn sie nur erfolge, um zum Zwecke der Identifizierung von Personen nachträglich Einzelbilder zu erstellen. Aus Sicht der Landesregierung bräuchten in diesem Fall die besonderen Voraussetzungen für verdeckte Videoaufzeichnungen gemäß § 17 nicht erfüllt zu sein.

In **Nr. 6** solle durch die Regelung in **Doppelbuchstabe ee** die Inanspruchnahme von Gewährspersonen aus dem Katalog der nachrichtendienstlichen Mittel gestrichen werden.

Gewährspersonen seien Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisteten, zum Beispiel indem sie Briefkästen für den Empfang legendierter Postsendungen oder Wohnungen für eine Observation zur Verfügung stellten. An der Informationsbeschaffung

selbst seien sie nicht beteiligt. Personenbezogene Daten würden durch Gewährspersonen nicht erhoben.

Die bisher auf sie anwendbaren Vorschriften seien aus Sicht der Landesregierung weder praxisgerecht noch zielführend. So unterliege die Inanspruchnahme einer Gewährsperson bislang einer Mitteilungspflicht, obwohl von ihr niemand unmittelbar betroffen sei. Die Inanspruchnahme von Gewährspersonen solle daher künftig in Absatz 3 geregelt werden (siehe Seite 9 dieser Niederschrift).

Der Vertreter der Verfassungsschutzbehörde trägt ferner vor, längerfristige Observationen unterlägen gemäß **Nr. 7** besonderen Voraussetzungen. Als längerfristig sei eine Observation bislang anzusehen, wenn sie insgesamt länger als 24 Stunden dauere. Der Gesetzentwurf sehe in **Doppelbuchstabe ff** vor, diese Grenze auf 48 Stunden anzuheben.

Aus Sicht der Landesregierung fehle es der Verfassungsschutzbehörde durch die bisherige 24-Stunden-Grenze in bestimmten Fällen an Flexibilität. Schon wenn ein Treffen ungenau terminiert oder verschoben worden sei, könne die 24-Stunden-Grenze überschritten werden. Um dann drohende Erkenntnisverluste zu vermeiden, empfehle sich eine Anhebung auf 48 Stunden. § 15 binde eine kurzfristige Observation - also eine Observation unterhalb der anzuhebenden Zeitgrenze - bereits an vergleichsweise hohe Hürden. Eine Observation von einer Dauer zwischen 24 und 48 Stunden sei kein so tiefer Eingriff in die Rechte des Betroffenen, dass die in § 17 geregelten besonderen Voraussetzungen für längerfristige Observationen erfüllt sein müssten.

Herr Goltsche erklärt, gemäß **Nr. 10** sei das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nur unter den besonders strengen Voraussetzungen des § 19 zulässig. Der Gesetzentwurf sehe in **Doppelbuchstabe hh** vor, künftig die für längerfristige Observationen geltenden Voraussetzungen des § 17 auch auf das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes anzuwenden.

Hierfür spreche, dass es zu einem verdeckten Mithören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in der Regel im Zusammenhang mit längerfristigen Observationen komme. Eine Observation ohne Mithören könne zwar Erkenntnisse über Treffpunkte und Kontaktpersonen liefern, aber keine Erkenntnisse über den Inhalt und den ideologischen Hintergrund von Gesprächen. Das verdeckte Mithören sei gerade bei schwierigen Aufklärungsbedingungen und besonders konspirativem Verhalten der Zielpersonen ein wichtiges Mittel, um die Erkenntnislage zu verdichten.

An der Vorschrift in § 21 Abs. 3, dass die Anordnung dieses nachrichtendienstlichen Mittels der Zustimmung der G-10-Kommission bedürfe, solle sich nichts ändern. Nicht mehr erforderlich solle jedoch sein, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine in § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bezeichnete Straftat vorlägen.

Herr Goltsche führt ferner aus, gemäß **Nr. 11** könne der Verfassungsschutz technische Mittel einsetzen, mit denen zur Ermittlung von Geräte- und Kartenummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst würden. Gemeint seien damit insbesondere sogenannte IMSI-Catcher. Gemäß

Doppelbuchstabe ii solle es künftig zulässig sein, solche Mittel auch zur Ermittlung des Standortes des Endgerätes zu nutzen. Diese Möglichkeit könne insbesondere zur Unterstützung von Observationen dienen.

Herr Goltsche erläutert, **Buchstabe b** sehe vor, § 14 Abs. 1 **Satz 4** zu streichen, der bislang den Einsatz unbemannter Fluggeräte durch den Verfassungsschutz verbiete. Dieses Drohnenverbot sei aus Sicht der Landesregierung nicht mehr zeitgemäß. Denn Drohnen seien ein effektives und fortschrittliches Aufklärungsmittel insbesondere bei der Überwachung und Beobachtung konspirativer Veranstaltungen in ländlichen Gebieten oder schwer einsehbaren Bereich. Ein Verbot, Drohnen zur Bildübertragung und -aufzeichnung einzusetzen, gebe es weder im Bundesverfassungsschutzgesetz noch in den Verfassungsschutzgesetzen der anderen Länder. Künftig solle es auch in Niedersachsen zulässig sein, im Rahmen eines nachrichtendienstlichen Mittels unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen unbemannte Fluggeräte einzusetzen.

Mit den in den Buchstabe a und b vorgesehenen Änderungen entspreche der Gesetzentwurf teilweise der **Forderung Nr. 11** der CDU-Fraktion. Der dort ebenfalls geforderten Generalklausel zur Absicherung der Entwicklungs- und Technologieoffenheit hingegen bedürfe es aus Sicht der Landesregierung nicht. Schließlich könnten zur Durchführung der meisten in § 14 Abs. 1 Satz 1 aufgezählten nachrichtendienstlichen Mittel technische Mittel eingesetzt werden. Entwicklungs- und Technologieoffenheit sei insoweit bereits gegeben.

In **Buchstabe c** sehe der Gesetzentwurf vor, die Inanspruchnahme von Gewährspersonen in einem neuen **Absatz 3** zu regeln. Sie solle als besonderes Hilfsmittel - ähnlich wie die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen - gelten.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) kommt auf die **Forderung Nr. 10** seiner Fraktion zu sprechen, den niedersächsischen Verfassungsschutz wieder zur Wohnraumüberwachung zu ermächtigen, wie es bis zum Jahre 2016 gewesen sei. Er erklärt, seine Fraktion halte die akustische Wohnraumüberwachung für ein adäquates Mittel, um konspirative Gespräche aufzuzeichnen. In manchen Fällen könne der Verfassungsschutz nur mithilfe der Wohnraumüberwachung den Sachverhalt richtig beurteilen.

VerfSchPräs **Pejril** (MI) legt dar, angesichts der im Grundgesetz verankerten Unverletzlichkeit der Wohnung komme eine optische oder akustische Wohnraumüberwachung nur in wenigen Fällen in Betracht. Ausweislich der Statistik des Bundesamtes der Justiz gebe es jährlich nur wenige Fälle der Wohnraumüberwachung.

Vorausgesetzt sei jeweils eine so konkrete Gefahr, dass regelmäßig polizeiliches Agieren zu ihrer Abwehr angezeigt sei. Die Wohnraumüberwachung gehöre daher zum polizeilichen Instrumentarium.

Nur in wenigen Ländern habe auch der Verfassungsschutz die Befugnis zur Wohnraumüberwachung. Der niedersächsische Verfassungsschutz sehe keinen Bedarf, neben der Polizei in diesem Bereich tätig zu werden, zumal die Durchführung einer Wohnraumüberwachung ein durchaus komplexes Unterfangen sei. Für den Fall, dass eine polizeiliche Wohnraumüberwachung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse erbringe, sehe der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Datenübermittlung vor (siehe Seite 12 dieser Niederschrift, Nrn. 11 und 13: §§ 23 und 25).

Regierungsdirektorin **Sauer** (MI) ergänzt, in seinem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) habe das Bundesverfassungsgericht aufgezeigt, wie hoch die Hürden für eine Wohnraumüberwachung lägen. Dieser Eingriff sei nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Rechtsgüter von besonderem Gewicht - insbesondere Leib und Leben - zulässig. Eine Verfassungsschutzbehörde könne hier nur ausnahmsweise tätig werden, normalerweise sei dies Sache der Polizei. Aus Sicht des niedersächsischen Verfassungsschutzes sei kaum ein Fall vorstellbar, in dem nicht die Polizei, wohl aber der Verfassungsschutz eine Wohnraumüberwachung durchführen könnte.

Nr. 5: § 16 - Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

MR **Goltsche** (MI) legt dar, die Verfassungsschutzbehörde dürfe gemäß **Absatz 1** Satz 1 Nr. 2 einen Menschen nur dann als Vertrauensperson in Anspruch nehmen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass er rechtswidrig eine der in Absatz 6 aufgezählten Straftaten von besonderer Bedeutung begangen habe. Die Verfassungsschutzbehörde müsse somit eine eigenständige strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der möglichen Vertrauensperson vornehmen. Der Gesetzentwurf sehe unter **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** vor, die Nr. 2 neu zu fassen und in ihr künftig darauf abzustellen, ob im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister oder im Bundeszentralregister Tatvorwürfe im Sinne des Absatzes 6 eingetragen seien.

Der Ministerialvertreter führt weiter aus, gemäß Absatz 4 dürfe eine Vertrauensperson während ihres Einsatzes die Tatbestände der §§ 129, 129 a und 129 b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches - Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen - verwirklichen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sei. Insoweit sei das Vorgehen der Vertrauensperson in einem strafrechtlichen Sinne gerechtfertigt. Wer solche Taten in der Vergangenheit begangen habe, dürfe aber gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit **Absatz 6** nicht als Vertrauensperson in Anspruch genommen werden.

Hierin liege aus Sicht der Landesregierung ein Wertungswiderspruch. Der Gesetzentwurf sehe deshalb in **Buchstabe d** vor, Absatz 6 so zu ändern, dass die Verwirklichung dieser Tatbestände die Inanspruchnahme als Vertrauensperson nicht mehr verhindere. Künftig solle der Verfassungsschutzbehörde möglich sein, Mitglieder oder Unterstützer krimineller oder terroristischer Organisationen - zum Beispiel der PKK, des Islamischen Staates, der Hisbollah oder der Hamas - als Vertrauenspersonen zu werben. Schließlich kämen bei terroristischen Organisationen eigentlich nur solche Menschen als Vertrauenspersonen infrage, die bereits in der Organisation tätig seien. Ein Einschleusen von außen sei mit einem erheblichen Enttarnungsrisiko verbunden.

Mit diesen Änderungen entspreche der Gesetzentwurf der **Forderung Nr. 13** der CDU-Fraktion.

Nr. 8: § 20 - Besondere Auskunftsverlangen

Der Gesetzentwurf - so führt MR **Goltsche** (MI) aus - sehe in Buchstabe c vor, die Voraussetzungen für die Kontostammdatenabfrage in Absatz 4 abzusenken und an die Voraussetzungen für die Abfrage einfacher Telekommunikationsbestandsdaten in Absatz 2 anzugleichen. Dies sei angesichts der im Vergleich zu einer vollumfänglichen Finanzaufklärung wesentlich geringeren Eingriffstiefe einer Kontostammdatenabfrage angezeigt. Denn durch eine Stammdatenabfrage

könne lediglich ermittelt werden, für welche Person welche Konten geführt würden, wann ein Konto eröffnet worden sei oder wer gegebenenfalls noch berechtigt sei, ein Konto zu nutzen.

Mit dieser Änderung entspreche der Gesetzentwurf einem Punkt der **Forderung Nr. 11** der CDU-Fraktion.

Nr. 9: § 21 - Verfahrensvorschriften

MR **Goltsche** (MI) legt dar, durch **Buchstabe a** solle in **Absatz 3 Satz 2** das Erfordernis gestrichen werden, für Kontostammdatenabfragen die Zustimmung der G-10-Kommission einzuholen.

Auch diese Änderung entspreche der **Forderung Nr. 11** der CDU-Fraktion.

Die vorgeschlagene Neufassung der **Sätze 3 bis 5** durch die **Buchstaben b bis d** entspreche der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, eine effektive aufsichtliche Kontrolle insbesondere für den Fall zu schaffen, dass mehrere nachrichtendienstliche Mittel oder besondere Auskunftsverlangen gleichzeitig gegen eine Person eingesetzt würden. Diese Kontrolle solle künftig der G-10-Kommission obliegen.

Nr. 10: § 22 - Mitteilung an betroffene Personen

MR **Goltsche** (MI) erläutert, durch **Buchstabe a** Doppelbuchst. aa und bb solle geregelt werden, dass der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und besondere Auskunftsverlangen nicht allen betroffenen Personen, sondern nur den erheblich betroffenen Personen mitgeteilt werden müsse. So habe es die Verfassungsschutzbehörde auf Grundlage einer Dienstvorschrift bereits früher gehandhabt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz habe aber im Jahre 2024 kritisiert, dass die gesetzliche Auskunftspflicht durch eine Dienstvorschrift eingeschränkt worden sei. Dieser Kritik trage die vorgesehene Änderung von **Absatz 1** Rechnung.

An **Absatz 2** solle durch **Buchstabe b** Doppelbuchst. bb ein neuer Satz 8 angefügt werden. Dieser sehe vor, dass eine Mitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel und besonderer Auskunftsverlangen erst erfolgen könne, wenn sämtliche im selben Sachzusammenhang durchgeführten Maßnahmen beendet seien. Die in Absatz 2 normierten Fristen begännen also erst zu laufen, wenn gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder eine Zielperson keine parallelen Maßnahmen mehr eingesetzt würden.

Durch **Buchstabe c** sollten an den **Absatz 3** zwei Sätze angefügt werden, die die endgültige Nichtmitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel oder besonderer Auskunftsverlangen betreffen. Einer Mitteilung solle es dem neuen **Satz 3** zufolge auch dann endgültig nicht bedürfen, wenn die Fristen für die Mitteilung gemäß Absatz 2 Satz 8 auch zehn Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels noch nicht begonnen hätten. Es solle also eine Kappungsgrenze eingezogen werden. Da den Betroffenen hierdurch die Möglichkeit genommen werde, die jeweilige Maßnahme überprüfen zu lassen, solle eine endgültige Nichtmitteilung nach Satz 3 der Zustimmung der G-10-Kommission bzw. des Landesbeauftragten für den Datenschutz bedürfen; dies solle im neuen **Satz 4** geregelt werden.

Diese Änderungen entsprächen der **Forderung Nr. 16** des Antrages der CDU-Fraktion.

Nr. 11: § 23 - Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren**Nr. 13: § 25 - Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde**

MR **Goltsche** (MI) legt dar, bisher sei es der Polizei ausnahmslos verboten, dem Verfassungsschutz personenbezogene Daten zu übermitteln, die durch eine polizeiliche Wohnraumüberwachung gewonnen worden seien, und der Verfassungsschutz dürfe nicht um entsprechende Datenübermittlungen ersuchen. Durch die in den Nrn. 11 und 13 vorgesehenen Änderungen an § 23 Abs. 5 Satz 3 und § 25 Abs. 2 Satz 3 sollten diese Verbote gelockert werden.

Dadurch werde der **Forderung Nr. 17** des Antrages der CDU-Fraktion entsprochen. Für durch andere Maßnahmen gewonnen Daten gebe es bereits jetzt gesetzliche Regelungen, die nun an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes angepasst werden sollten. Die Übermittlung von Erkenntnissen aus einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung durch den Verfassungsschutz richte sich nach dem G-10-Gesetz.

Nr. 16: Fünftes Kapitel - Übermittlung

MR **Goltsche** (MI) trägt vor, anlässlich der vom Verfassungsschutzpräsidenten angesprochenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sehe der Gesetzentwurf vor, die Vorschriften zur Datenübermittlung umfassend und unter Berücksichtigung des Kriteriums der hypothetischen Datenneuerhebung neu zu ordnen und in einzelnen Punkten zu schärfen.

Er erklärt, mit seinem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz habe das Bundesverfassungsgericht der Datenübermittlung vom Verfassungsschutz an die Polizei und andere Behörden, insbesondere solche mit Operativbefugnissen, hohe Hürden gesetzt. Die Übermittlung an eine Gefahrenabwehrbehörde setze diesem Urteil zufolge voraus, dass eine konkretisierte Gefahr für ein besonders bedeutsames Rechtsgut vorliege. In welchen Fällen dies der Fall sei, solle in § 31 Abs. 1 und 2 geregelt werden.

Auf eine Rückfrage des Abg. **Christoph Plett** (CDU) hin ergänzt RD'in **Sauer** (MI), eine Übermittlung an eine Strafverfolgungsbehörde komme nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht. In seinem Beschluss zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22) habe das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht, dass eine besonders schwere Straftat dann vorliege, wenn sie mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sei. Eine Straftat, die mit einer Höchstfreiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sei, könne als besonders schwer eingestuft werden, wenn dies unter Berücksichtigung von Tatbegehung und Tatfolgen vertretbar erscheine. In der Tatbegehung oder den Tatfolgen müsse dann also ein besonderes Unrecht vorliegen. Diese Vorgaben habe die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf aufgegriffen.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes

MR **Goltsche** (MI) legt dar, in **§ 4 - Aufgaben und Befugnisse der G-10-Kommission** - solle **Ab-satz 5** neu gefasst werden.

Durch die Neufassung des **Satzes 1** solle das Erfordernis entfallen, die Zustimmung der G-10-Kommission einzuholen, wenn Betroffene nicht innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme über die Maßnahme unterrichtet werden sollten. Hierdurch werde die landesrechtliche Vorschrift mit § 12 des Artikel-10-Gesetzes harmonisiert. Da die Pflicht, die Kommission über erfolgte Mitteilungen sowie über Nichtmitteilungen zu unterrichten, bestehen bleibe, könne die Kommission ihre Kontrollfunktion weiterhin vollumfänglich ausüben. Das Rechtsschutzinteresse der von einer G-10-Maßnahme Betroffenen bleibe also ge-wahrt.

Dies gelte umso mehr vor dem Hintergrund, dass gemäß **Satz 2** eine Mitteilung unverzüglich erfolgen müsse, wenn die Kommission dies für geboten halte.

Verfahrensfragen

Im Anschluss an die inhaltlichen Beratungen wendet sich der Ausschuss den Verfahrensfragen zu.

Auf eine Frage des Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) hin legt Ministerialdirigent **Dr. Wefelmeier** (GBD) zunächst dar, das Bundesverfassungsgericht habe in den letzten Jahren mehrere ausführliche Entscheidungen zum Verfassungsschutzrecht gefällt. Vor dem Hintergrund dieser Rechtspre-chung sei der Gesetzentwurf der Landesregierung in einigen Punkten nicht unproblematisch. Rechtlich schwierig seien insbesondere die Datenübermittlungsvorschriften. An einigen Punkten seien der Gesetzentwurf und seine umfangreiche Begründung zudem schwer verständlich. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst werde zunächst versuchen, hierzu eine Klärung mit der Verfassungsschutzbehörde herbeizuführen. Ob es dem GBD gelingen werde, seine Anmerkun-gen und Formulierungsvorschläge bis zur Sommerpause vorzulegen, stehe noch nicht fest.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) vertritt die Einschätzung, dass es bei der Beratung des vorliegen-den Gesetzentwurfes nicht nur auf juristischen Sachverstand, sondern auch auf Lebenserfah-rung und Sachkenntnis ankommen werde.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) erinnert an die Anregung des Abg. Watermann in der 18. Sitzung, zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag eine Anhörung durchzuführen.

Vors. Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) schlägt vor, eine mündliche Anhörung vorzusehen und den Kreis der Anzuhörenden auf sechs zu begrenzen. Die Fraktionen der SPD und der CDU könnten je zwei, die Mitglieder der Fraktionen der Grünen und der AfD je einen Anzuhörenden benennen.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) äußert sich skeptisch zu einer solchen Beschränkung des Kreises der Anzuhörenden. Er regt an, eine Zuschaltung von Sachverständigen per Videokonferenztechnik zuzulassen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) entgegnet, seine Fraktion sei für eine größere Zahl von Anzuhörenden offen, wenn deren Stellungnahmen zu einer sachgerechten Beratung beitragen könnten.

Nach kurzer weiterer Besprechung kommt der **Ausschuss** überein, die Anhörung für die Sitzung am 15. Mai 2025 vorzusehen. Auf Wunsch soll eine Zuschaltung von Anzuhörenden per Videokonferenztechnik erfolgen. Der Ausschuss bittet die Sprecher der Fraktionen, den Kreis der Anzuhörenden am Rande des Februar-Plenums festzulegen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) bittet den GBD, dem Ausschuss bis zur Sitzung am 15. Mai 2025 einen Überblick über den Stand der Befassung mit dem Gesetzentwurf zu geben.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagt dies zu.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung über russische Sabotageaktivitäten

Unterrichtung

VerfSchPräs **Pejril** (MI): Sie können aktuell nahezu täglich Meldungen wahrnehmen, die mutmaßliche Sabotageaktionen, Drohnensichtungen, Spionageverdachtsfälle, Cyberangriffe oder auch öffentlichkeitswirksame Fälle von Desinformationskampagnen betreffen. All diese Vorfälle zeichnen - das ist einhellige Bewertung der Sicherheitsbehörden im Verbund - ein Gesamtbild der Sicherheitslage und der Gefährdungslage, das schon besonders ist. Wir haben es aktuell - so kann man es, glaube ich, ganz deutlich formulieren - mit einer akuten Bedrohungslage zu tun.

Seine hybride Kriegsführung richtet Putin gezielt gegen die NATO-Staaten und ganz besonders gegen Deutschland als eines der Unterstützerländer der Ukraine. Wir wissen auch um andere Akteure, die nachrichtendienstlich und geheimdienstlich agieren. Aber die Lage kennzeichnet - das darf man so deutlich sagen - momentan Russland, nicht zuletzt und insbesondere auch vor dem Hintergrund der anstehenden Bundestagswahl.

Mit Beginn des Angriffskriegs gegen die Ukraine haben die illegalen Maßnahmen Russlands deutlich zugenommen. Auch wenn die wenigsten Fälle - seien es Cyberangriffe, seien es verbotene Drohnenflüge über kritische Infrastrukturen oder militärische Einrichtungen - nachweislich russischen Akteuren zugerechnet werden können, ist die Erkenntnislage für uns in der Gesamtschau klar und eindeutig.

Die Aktivitäten der russischen Schattenflotte auf der Ostsee sowie mutmaßliche Spionage- und Sabotageaktionen werden flankiert von intensivierten geheimdienstlichen Aktivitäten in verschiedensten Bereichen Deutschlands. Das ist eine besondere Bedrohung hier im Inland, weil eine fremde Macht mit einem breit aufgestellten Geheimdienstapparat und auch mit militärischen Mitteln unsere Sicherheitsbehörden, die mit zivilen Einsatzmitteln agieren, auf die Probe stellt.

Herr Kornemann wird gleich auf die Kernfrage eingehen, was wir dagegen tun. Wir werden sehen, was wir im Rahmen dieser offenen Unterrichtung sagen können und zu welchen Punkten wir im vertraulichen Sitzungsteil ergänzend ansetzen müssen.

Bund und Länder arbeiten in diesem Kontext intensiv zusammen. Die Herausforderung in diesem Themenfeld steckt einerseits im Detail, andererseits in der Masse der Aktionen. Nicht jede Sachbeschädigung ist eine Sabotageaktion. Umgekehrt ist nicht jede Sabotageaktion unmittelbar als solche zu erkennen; oft soll sie gar nicht als solche erkannt werden.

Die Beeinflussung von Wahlen - das wissen wir aus der Analyse von Wahlen in anderen Ländern - steht ganz oben auf der Aktionsliste des Regimes von Präsident Putin. Gezielt Falschmeldungen generieren, politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger durch Desinformation diffamieren und diskreditieren - diese kurz- und langfristige Strategie zur Destabilisierung westlicher Demokratien wird von Russland mit ganz erheblichem Mitteleinsatz forciert.

Über digitale Medien werden Falschmeldungen in rasanter Geschwindigkeit verbreitet. Das ist eine Herausforderung nicht nur für die Sicherheitsbehörden, sondern für die Gesellschaft insgesamt. Wegen der EU-Sanktionen gegen staatliche russische Sender setzt die russische Regierung auf soziale Medien, um Desinformation und Propaganda zu verbreiten. Mit dem Einsatz sogenannter Proxys und Low Level Agents - despektierlich auch „Wegwerfagenten“ genannt - bedient man sich hier der Effekte von Influencern und Helfern im digitalen Raum. Die digitalen Medien sind hier wie ein stehendes Gewässer im Sommer, wo Mücken sich ideal fortpflanzen können.

Das ist die Situation, mit der es die Gesellschaft insgesamt und insbesondere die Sicherheitsbehörden zu tun haben, wenn es darum geht, Desinformation zu detektieren, zu analysieren und zu bewerten.

Leitender Kriminaldirektor **Kornemann** (MI): Ich werde erstens noch einmal kurz auf die Bedrohungslage eingehen, zweitens auf die grundsätzliche Arbeitsweise der Spionageabwehr im Bund und in den Ländern sowie drittens auf unsere Abwehrstrategie.

Erstens. Mit Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine hat sich die Bedrohungslage in Deutschland deutlich verschärft. Deutschland unterstützt die Ukraine humanitär, politisch, wirtschaftlich und militärisch. Dadurch stehen wir im Fokus der russischen Nachrichtendienste.

Es geht um eine hybride Bedrohungssituation:

Zum einen handelt es sich um illegitime Einflussnahme durch Russland, bei der verschiedene Taktiken und Instrumente - zum Beispiel Desinformation, Sabotage, Spionage und Cyberangriffe - kombiniert werden, um unseren Staat und unsere Gesellschaft zu destabilisieren. Diese Maßnahmen haben das Ziel, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat zu untergraben, amtierende Politiker zu diffamieren und insgesamt Ängste in der Bevölkerung zu schüren. Das manifestiert sich zum Beispiel in der Verbreitung von Falschinformationen im Rahmen der bekannten Doppelgänger-Kampagne.

Zum anderen droht Russland den Unterstützern der Ukraine immer noch mit einer Ausweitung der militärischen Auseinandersetzung, ebenfalls um Ängste zu schüren.

Zweitens. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind föderalistisch aufgebaut. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übernimmt die zentrale Auswertung und Lagebilderstellung in der Spionageabwehr und koordiniert die Bearbeitung von Sachverhalten der Spionageabwehr, die mehrere Bundesländer betreffen. Wir in Niedersachsen werden eigenständig tätig und schicken unsere Ermittlungsergebnisse zur Information und zur Auswertung an das BfV.

Drittens. Um hybriden Bedrohungen wirksam zu begegnen, wurden im Verfassungsschutzverbund bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt.

Infolge des Ukrainekrieges wurde die Zusammenarbeit in der Spionageabwehr intensiviert und der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder weiter verbessert. Soweit erforderlich, haben die Behörden - auch wir - die Personalstärke angepasst; diesen Punkt haben wir auch weiter im Blick.

Um aktuell auf eine mögliche Einflussnahme auf die Bundestagswahl 2025 vorbereitet zu sein, richtete das BfV im Dezember 2024 eine sogenannte Sonderauswertung (SAW) Bundestagswahl 2025 ein. An ihr sind die Verfassungsschutzbehörden der Länder beteiligt. Im Rahmen dieser SAW bündelt das BfV relevante Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden, reichert sie durch eigene Maßnahmen und Bewertungen an und stellt sie dann den Bedarfsträgern in den Ländern als Lagebilder und Analysen bereit.

Als Zentralstelle des Verfassungsschutzverbundes arbeitet das BfV dabei eng mit Landes- und anderen Bundesbehörden zusammen und steht auch mit internationalen Partnern im Austausch. Dazu findet in kryptierten Videoschaltkonferenzen ein eng getakteter nachrichtendienstlicher Austausch zwischen Bund und Ländern statt.

Seit Beginn des Jahres 2022 ist der Wirtschaftsschutz - eine Organisationseinheit in meinem Referat - in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Hybride Bedrohungen“ vertreten. Diese ist unter Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) als Plattform zum ressort- und ebenenübergreifenden Austausch eingerichtet worden.

Mit Einrichtung eines Single Point of Contact für hybride Bedrohungen (SPoC Hybrid) setzte Niedersachsen als eines der ersten Länder 2024 einen Beschluss der Innenministerkonferenz um, in dem die Länder aufgefordert wurden, feste Strukturen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen einschließlich der Desinformation zu etablieren. Zentrale Aufgabe des SPoC Hybrid ist daher die Schaffung klarer Informations- und Kommunikationsstrukturen innerhalb der Landesverwaltung einschließlich einer länder-, ressort- und ebenenübergreifenden Vernetzung untereinander.

Die Koordinierungs-, Informationssteuerungs- und Impulsgeberfunktion des SPoC Hybrid wird aus dem Sachgebiet Wirtschaftsschutz heraus wahrgenommen. Über eine Matrixorganisation wird die MI-interne Vernetzung des Verfassungsschutzes mit dem Landespolizeipräsidium - dort dem Referat 23 - sichergestellt. Die Beteiligung der Stabsstelle des Chief Information Officer (CIO) und des Landeskriminalamtes (LKA) als fachlich-operativer Zentralstelle für die Kriminalitätsbekämpfung wird ebenfalls gewährleistet.

Der SPoC Hybrid soll eine Weitergabe seitens des BMI - insbesondere der dort eingerichteten Projektgruppe „Zentrale Stelle zur Erkennung ausländischer Informationsmanipulation“ (PG ZEAM) - zur Verfügung gestellter Informationen an die Ressorts der Landesverwaltung sowie der Kommunen gewährleisten. Die PG ZEAM beim BMI befindet sich aktuell im Aufbau; wir hoffen, dass wir demnächst von ihr Informationen bekommen.

Am 21. Januar 2025 sind die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag aus der Struktur des SPoC Hybrid mit einem Sensibilisierungsschreiben adressiert worden, um auf verschiedene Bedrohungsszenarien aufmerksam zu machen. Außerdem wurden die Wahlleitungen aktuell über ein Angebot der Bundesbehörden informiert, Aufklärungs- und Angriffsaktivitäten fremder Mächte im Cyberraum zu detektieren; für ein Monitoring wurde um die Mitteilung von IT-Infrastrukturen gebeten. Die Informationen werden durch Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes flankiert.

Seit vielen Jahren betreut das Sachgebiet Wirtschaftsschutz die KRITIS-Unternehmen in Niedersachsen. Die KRITIS-Unternehmen sowie deren Sicherheitsverantwortliche sind dem Sachgebiet Wirtschaftsschutz bekannt. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch und eine Beratung bezüglich

hybrider Gefahren. Zudem haben in diesem Bereich bisher drei sogenannte KRITIS-Tagungen stattgefunden; die vierte ist für Ende Februar geplant und wird gemeinsam mit dem N-CERT und der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) im LKA durchgeführt.

Um Unternehmen, Behörden, Parteien und politische Entscheidungsträger vor hybriden Bedrohungen zu schützen, wird von der Cyberabwehr des Verfassungsschutzes aktuell ein Konzept zur Erhöhung der Cybersicherheit umgesetzt. Grundgedanke des Konzeptes ist es, Schwachstellen in IT-Infrastrukturen möglichst in Vorfeld von Cyberangriffen durch sogenannte Portscans zu identifizieren und den potenziellen Opfern mitzuteilen, damit sie geeignete Gegenmaßnahmen einleiten können. Die Durchführung der Scans soll ausschließlich freiwillig und nach vorheriger Zustimmung erfolgen.

Zusammenfassend lässt sich in diesem Kontext folgendes Maßnahmenbündel umreißen:

- Intensivierung der Lagebewertung im Zusammenspiel der beteiligten Behörden,
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem BfV als Zentralstelle im Bereich Spionage,
- Ausbau der Vernetzung mit den beteiligten Behörden,
- Einrichtung des SPoC Hybrid,
- Verstärkung der Sensibilisierungsmaßnahmen.

Aussprache

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Seit Beginn des Angriffskrieges gegen die Ukraine und der Entscheidung Deutschlands, die Ukraine zu unterstützen, hat Russland die auf Deutschland gerichteten Beeinflussungs- und Desinformationskampagnen hochgefahren. Kann man die Masse an Nachrichten über Unterstützer-Bots und Desinformations-Channels irgendwie quantifizieren? Oder handelt es sich nur um eine gefühlte Zunahme?

VerfSchPräs **Pejril** (MI): Das kann man nicht quantifizieren. Aber seit Beginn des Angriffskrieges und vor allem im Vorfeld oder im Nachgang bestimmter Ereignisse schwellen die Aktivitäten in den Bereichen Desinformation und Sabotage an.

Nach der Ausweisung einer mittleren zweistelligen Zahl von Legalresidenten - also Angehörigen der russischen Vertretungen - durch das Auswärtige Amt im Jahre 2023 war den deutschen Sicherheitsbehörden klar, dass die Russen sich jetzt anderer Mittel bedienen würden, um Informationen zu gewinnen und Aktivitäten zu entfalten. Sie bedienen sich jetzt Reisender, aber auch illegaler Residenten, die in unserem Lande beispielsweise Sabotageaktionen durchführen. In der digitalen Welt stellen wir wellenartige Desinformationskampagnen fest, zum Beispiel im Vorfeld der Europawahl und von Landtagswahlen. Solche Kampagnen waren daher auch vor der Bundestagswahl zu erwarten und finden nun tatsächlich statt. Es ist schwer zu detektieren, woher die Falschinformationen stammen, die von inländischen Akteuren verbreitet werden.

Mit Zahlen ist das nicht zu hinterlegen. Aber die Erkenntnislage der Dienste ist klar, und sie wird von privaten wissenschaftlichen Analysen bestätigt.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): In Rumänien erhielt Călin Georgescu, ein zuvor unbekannter Kandidat ohne die Unterstützung einer etablierten Partei, mit geringen finanziellen Mitteln und niedrigen Umfragewerten, im ersten Wahlgang der Präsidentschaftswahl die meisten Stimmen. Die Wahl wurde jetzt annulliert. Die Europäische Kommission hat eine Untersuchung eingeleitet.

Auch in Deutschland sieht man, was Manipulation bewirken kann. Inwieweit können sich solche Kampagnen auf die Meinungsfreiheit berufen? Stehen bestimmte Parteien und Politiker besonders im Visier solcher Kampagnen? Führen Sie eine Liste niedersächsischer Influencerinnen und Influencer, die vom Ausland finanziert werden und versuchen, die Bundestagswahl zu beeinflussen?

In Frankreich gibt es jetzt ein Gesetz, nach dem Influencer eine Finanzierung durch Personen oder Organisationen aus dem Ausland oder eine Funktion als Interessenvertreter transparent machen müssen. So etwas haben wir nicht.

Vor einer Woche sollen vermeintliche Klimaaktivistinnen und -aktivisten 270 Autos mit Bauschaum beschädigt haben. Im Internet ist zu lesen, dass Russland diese Sabotageaktion finanziert haben soll. Haben Sie dazu Erkenntnisse?

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Wenn man sieht, was Elon Musk öffentlich tut, um die Bundestagswahl zu beeinflussen, fragt man sich, was er mithilfe von X unternimmt. Können Sie überhaupt noch differenzieren, woher die Manipulationsversuche kommen? Kann man das technisch erkennen? Ich finde das inzwischen sehr unübersichtlich.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ein großes Problem ist, dass Konsumenten nicht mehr erkennen, was wahr ist und was nicht und was sogar Extremismus ist.

Herr Kornemann, Sie haben dargestellt, dass es beim Bundesamt eine Stelle gibt, die Lagebilder erstellt. Ich kann nachvollziehen, dass man die Versuche der Einflussnahme nicht quantifizieren kann. Aber wie sehen dann die Lagebilder aus? Maßnahmen kann man schließlich nicht auf eine gefühlte Lage stützen, sondern nur auf harte Fakten.

Politikberatung ist eine Ihrer Aufgaben. Deshalb frage ich: Wie müsste die Politik den Versuchen der Einflussnahme begegnen? Welche Strategien und Handlungsweisen empfehlen Sie? Wir können das nicht so laufen lassen. Wenn wir zulassen, dass Techmilliardäre und ihre Plattformen die Macht ausüben, dann können wir aufhören, unsere Verfassung zu schützen, dann wird diese Demokratie komplett zerbrechen.

Ltd. KD **Kornemann** (MI): Die Lagebilder des Bundesamtes sehen nicht wie polizeiliche Lagebilder aus, die von Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) geprägt sind. Sie bestehen vielmehr überwiegend aus der Darstellung beispielhafter Sachverhalte. Man informiert die Länder über einen neuen Modus Operandi - um einen Polizeibegriff zu verwenden -, über ein neues Phänomen, das man im Auge behalten muss.

Auf Bundesebene soll die PG ZEAM die laufenden Desinformationskampagnen auswerten. Der SPoC soll diese Informationen im Rahmen der Sensibilisierung an die Landesbehörden weitergeben, damit diese die Bevölkerung darüber informieren können. In den Veröffentlichungen auf Bundesebene legt man auch großen Wert darauf, Medienkompetenz herzustellen.

VerfSchPräs **Pejril** (MI): Im Bereich der hybriden Bedrohungen, also der Sabotage, der Spionage - auch Cyberspionage - und der Desinformation, ist es immer schwierig, die Urheberschaft festzustellen. In den seltensten Fällen könnten wir russische Akteure gerichtsfest namhaft machen, zumal teilweise auch über Bande gespielt wird.

Die Zahl illegaler Drohnenflüge über kritischen Infrastrukturen nimmt explosionsartig zu. In manchen Fällen könnten das Hobbypiloten sein. Aber wenn Starrflügler über Ramstein oder über bestimmte Einrichtungen an der Nordseeküste fliegen, dann kann man von einem militärischen Kontext ausgehen. In Einzelfällen gibt es auch Bildmaterial, mit deren Hilfe man solche Drohnenflüge bestimmten wirkmächtigen Gruppierungen zuschreiben kann. Erst durch das Zusammentragen solcher Informationen ergibt sich ein Bild.

Nicht jede Sabotageaktion, nicht jede Brandstiftung in einem Kabelschacht muss aus einer bestimmten - zum Beispiel linken - politischen Motivation heraus begangen worden sein. Heutzutage müssen wir in die Betrachtung einbeziehen, dass hinter solchen Aktionen auch eine andere Motivation stehen kann. Denn das ist ein Teil des Spiels, das Russland betreibt.

Deshalb ist zurzeit eine intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz gefragt. Die Polizei ist zuerst am Tatort und erhebt Informationen; der Verfassungsschutz muss Informationen zu einem Gesamtbild zusammenfügen. Diese Vernetzung und Zusammenarbeit läuft jetzt, wie ich finde, ganz hervorragend. Der SPoC Hybrid ist da mitunter von maßgeblicher Bedeutung.

Herr Zinke, natürlich haben die Plattformbetreiber eine besondere Verantwortung. Wir nehmen sehr aufmerksam wahr, dass bestimmte Plattformbetreiber bestimmte Clearingmechanismen beenden wollen. Das erfüllt uns mit großer Sorge und führt dazu, dass einige Parteien und Institutionen die Plattform eines Multimilliardärs verlassen, der im Moment auch Politik macht.

Am Ende der Nahrungskette wird man in der digitalen Welt mit tagtäglich neuen Massen an Bildern, Videos und Texten konfrontiert. Sie werden teilweise über Bande gespielt, vervielfältigt, verändert. Da kommt man kaum hinterher. Das Entfernen von Desinformation aus den Netzen ist ganz schwierig, wenn sich die Plattform nicht darum kümmert. Für die Strafverfolgungsbehörden oder die Landesmedienanstalt ist das eine Herkulesaufgabe.

Frau Schröder-Köpf, Sie fragten, welche Möglichkeiten wir haben, die Urheber von Desinformationskampagnen zu identifizieren. Teilweise können wir erkennen, woher solche Kampagnen kommen. Teilweise lassen sie sich klar Russland zuordnen, bestimmten Akteuren und Gruppierungen, die immer wieder Kampagnen starten. Das kann man analytisch herausfinden, zum Teil auch mit technischen Methoden. Fragen Sie mich nicht nach Details! Ich bin kein Techniker. Aber es ist unfassbar viel, und jeden Tag kommt etwas Neues.

Man kann die gespielten Themen clustern: der Ukrainekrieg, die Verunsicherung der Bevölkerung in Bezug auf Energieversorgung, das Schüren von Ängsten in Bezug auf einen Wohlstandsverlust. Solche Narrative werden gespielt, um Russland positiv dastehen zu lassen.

Medienkompetenz ist ein großes Thema. Deswegen sind wir im Bereich der Prävention, der Information und der Sensibilisierung ganz stark unterwegs, sowohl digital als auch in der realen Welt: mit Veranstaltungen, mit Vorträgen. In einem vernetzten Verfahren versuchen Bund und Länder, Informationen bis in die Verästelungen der kommunalen Verwaltungen zu verteilen.

Beispielsweise haben wir aktuell, vor den Wahlen, vom Bund Material in verschiedensten Sprachen - Türkisch, Russisch, Arabisch - zur Sensibilisierung der Bevölkerung bekommen. Es muss uns gelingen, dieses Material nicht nur über die üblichen E-Mail-Verteiler zu verbreiten, sondern tiefer in die Gesellschaft hinein. Das ist aufwendig, das ist Kärnerarbeit, aber das machen wir.

Frau Camuz, wir können natürlich nicht jeden Influencer im Blick haben. Teilweise sind diese Kampagnen nicht dem politischen Extremismus zuzuordnen, für den wir zuständig sind, sondern der verbotenen Wahlwerbung. Dazu hatte ich kürzlich einen Termin mit dem Direktor der Landesmedienanstalt.

Wir wissen, dass mit künstlicher Intelligenz (KI) digitale Personen konstruiert werden. „Larissa W.“ ist eine bekannte Influencerin, die insbesondere für eine Partei und bestimmte Produkte Werbung macht. Nachtigall, ick hör dir trapsen! Es ist klar, woher das kommt. Da wird Bild- und Videomaterial erstellt, um die Message loszuwerden, um zu polarisieren und Stimmung zu machen. Das bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen verbotener Politikwerbung - das ist nicht meiner Spielweise - und der Unterstützung extremistischer Positionen. Es ist eine unfassbare Arbeit, solcher Entwicklungen im digitalen Raum Herr zu werden.

Mit der Agitation, mit den Kampagnen insbesondere der Russen werden - das kann ich deutlich sagen - die demokratischen Parteien angegangen: SPD, CDU, Grüne, FDP und andere. Die als Verdachtsfall oder als erwiesen extremistisch eingruppierte Partei findet sich da erwartungsgemäß eher nicht wieder. Das würde thematisch nicht passen. Denn es ist diese Partei, die russische Narrative übernimmt.

Insoweit werden zum Beispiel Annalena Baerbock und Robert Habeck, aber auch Friedrich Merz Opfer von Diffamierungskampagnen. Dass es auch Akteure aus dem Spektrum der AfD getroffen hätte, ist mir noch nicht zur Kenntnis gelangt. Insoweit gibt es da einen durchaus wahrnehmbaren Unterschied.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich zu dem Vorgang mit den Auspuffklebern, der in einigen Bundesländern medial sehr breit dargestellt wurde, in öffentlicher Sitzung keinerlei Statement abgeben kann. Es handelt sich um laufende Verfahren der Strafverfolgungsbehörden.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Sie haben gerade ausgeführt, dass Sie sehr gut mit der Polizei zusammenarbeiten. Arbeiten Sie auch mit den Bundeswehrstandorten in unserem Lande sehr gut und direkt zusammen, oder geht das alles auf dem Dienstweg über Berlin?

Ltd. KD **Kornemann** (MI): Wie haben feste Abstimmungsgremien wie das Gemeinsame Informations- und Analysezentrum (GIAZ), wir haben jetzt den SPoC Hybrid, und dort haben wir unter dem Dach des GIAZ kürzlich mit der Bundeswehr und dem Bundesnachrichtendienst (BND) zusammengesessen und uns ausgetauscht. Meine Sachbearbeiter haben enge Kontakte zum Militärischen Abschirmdienst (MAD) hier in Hannover. Ich selbst treffe mich halbjährlich mit Vertretern der Sicherheitsbehörden in Hannover - MAD, BND, Bundespolizei und LKA - zum Austausch. Ich glaube, im Vergleich zu anderen Ländern läuft das in Niedersachsen sehr gut.

Ein Vorteil ist, dass ehemalige Polizeikollegen zum MAD gewechselt sind und auch wir einige Sachbearbeiter aus dem Polizeibereich haben, sodass die Zusammenarbeit sehr eng ist. Man spricht die gleiche Sprache.

VerfSchPräs **Pejril** (MI): Mit dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) sind wir auch strukturell vernetzt. Wir müssen also nicht über die Schiene BMI–BMVg gehen. Wir sind operativ und strategisch auf der Fachebene eins zu eins vernetzt.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Der Innen- und der Verfassungsschutzausschuss reisen demnächst gemeinsam nach Berlin. Eines der großen Themen der Reisen wird die Vernetzung sein. Falls Sie irgendwelche Vorschläge haben, wie man die Zusammenarbeit verbessern könnte, können Sie sie jederzeit dem Ausschuss oder dem Vorsitzenden mitgeben.

Abg. **Christoph Plett** (CDU): Eine Frage, die nicht speziell den niedersächsischen Verfassungsschutz betrifft: Würden Sie das, was heute bei einer ver.di-Demonstration passiert ist, unter Sabotage subsumieren? Ich würde das als Sabotageakt bezeichnen. Man muss überlegen, ob das, was gerade bei uns stattfindet - in Magdeburg, in Aschaffenburg, in Solingen etc. -, gesteuert wird. Wir sollten das nicht nur als Einzeltaten sehen, sondern ein Lagebild entwerfen und nach Zusammenhängen fragen.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Dieses Agieren von Wladimir Putin kennen wir beispielsweise aus Tschetschenien. Die Destabilisierung von Demokratien ist sein erklärtes Ziel.

Es gehört schon eine ganze Menge Willen dazu, ernsthaft zu glauben, dass Klimaaktivisten mit Robert-Habeck-Aufklebern und Bauschaum unterwegs sind. Lesen Sie mal nach, was in Bauschaum enthalten ist und wie klimaschädlich er ist! Ein Klimaaktivist hätte einen Auspuff eher mit Hanfwolle verstopft. Aber mancher ist gern bereit - da nehme ich keine Partei aus -, etwas schnell zu glauben und zu skandalisieren. Manchmal fehlt es an der Selbstreflexionsfähigkeit.

Wir wissen, dass unser Verfassungsschutz die Öffentlichkeit gern sehr prominent informiert. Das passt und schmeckt nicht jedem. Aber ich rege an, die Öffentlichkeit in diesem Rahmen dafür zu sensibilisieren, woran man Desinformation erkennt, welche Muster darauf hinweisen. Das würde auch dem Ziel des Gesetzentwurfes der Landesregierung entsprechen, die Prävention zu verstärken.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Ein Kerngedanke des Verfassungsschutzgesetzes ist, dass der Verfassungsschutz ein Frühwarnsystem sein soll, das Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung aufzeigt. Zu den Kernprinzipien dieser Grundordnung gehört das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen auszuüben, und dass die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt wird. Wählertäuschung ist gemäß § 108 a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

Hier werden Menschen durch täuschend echt wirkende Nachrichten so manipuliert, dass sie nicht mehr wissen, was Recht und was Unrecht, was wahr und was unwahr ist, woran sie glauben und sich halten können. Das ist in unserem Strafgesetzbuch nicht vorgesehen und meines Wissens auch nicht im Verfassungsschutzgesetz. Und wäre es dort richtig verortet? Von einem einzelnen Influencer geht keine konkrete Gefahr aus; erst die Masse an Desinformation wirkt. Gibt es Überlegungen, wie man dem gerecht werden kann?

VerfSchPräs **Pejril** (MI): Herr Plett, niemand von uns kennt schon den genauen Hintergrund dessen, was heute in München geschehen ist. Wir wissen nur, dass es ein 24-jähriger ausreisepflichtiger Afghane gewesen sein soll - so die Statements des Bayerischen Ministerpräsidenten und

des dortigen Innenministers. Den genauen Hintergrund werden wir sicherlich im Rahmen der Ermittlungen in den nächsten Tagen erfahren.

Die Fälle in Magdeburg und Aschaffenburg waren von sehr unterschiedlicher Art. Die Frage, ob solche schrecklichen Aktivitäten von einer fremden Macht gesteuert worden sein könnten, ist aber berechtigt. Auch das ist natürlich Gegenstand der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden. Wenn der Verfassungsschutz Einzelpersonen beobachtet, richtet er seinen Blick auf Gefahrmomente, auf Verbindungen zu bestimmten Gruppierungen und Bestrebungen.

Ohne auf die Einzelfälle einzugehen, kann ich sagen: Der „Islamische Staat - Provinz Khorasan“ (ISPK) als Ableger des einst großen „Islamischen Staates“ (IS) versucht gerade weltweit, durch Indoktrination einsame Wölfe zu erzeugen, also Attentäter zu generieren, die am besten schon in den Zielländern sind und nicht erst entsandt werden müssen.

Was der Hintergrund solcher Sachverhalte ist, ob es sich jeweils um Einzeltäter handelte, was sie jeweils motivierte, all das muss man in jedem Einzelfall prüfen. Bei diesen drei Sachverhalten - Magdeburg, München, Aschaffenburg - habe ich keinerlei Erkenntnisse, die auf Staatsterrorismus und gesteuerten Aktionen hinweisen. Jedes dieser Ereignisse ist schrecklich, aber die Hintergründe sind ganz unterschiedlich. Es kann sich auch einfach „nur“ um psychisch auffällige Menschen handeln. Bei einem Tatverdächtigen ohne Migrationshintergrund wäre man einfach von einer Amokfahrt ausgegangen.

Herr Lühmann, auch ich habe gesehen, was die Auspuffkleber angerichtet haben und welche Bildchen von Robert Habeck sie verwendet haben. Sie können davon ausgehen, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Verfassungsschutzbehörden über die erforderliche Sensibilität verfügen, um zu erkennen, wessen Werk das ist, welche Motivation dahintersteckt und welche Botschaft damit verbreitet werden soll. Die Sicherheitsbehörden sind hochgradig sensibilisiert, wenn es darum geht, Sachbeschädigungen, Brandstiftungen usw. einer Tätergruppe zuzuordnen. In anderen Ländern hat man auch Judensterne an Fassaden gemalt und versucht, damit bestimmte Motive zu verbinden. Die Möglichkeit von False-Flag-Aktionen hat man sehr wohl im Blick.

Frau Camuz, natürlich haben wir auch Influencer im Blick. Deren Aktivitäten liegen bisweilen an der Grenze zwischen den Zuständigkeitsbereichen des Verfassungsschutzes und anderer Behörden. Desinformation, Meinungsmache, Stimmungsmache und Polarisierung - das ist ein ausgesprochen schwieriges Themenfeld.

Dafür, dass sich die Sicherheitsbehörden und speziell auch der Verfassungsschutz mit dem Thema Desinformation befassen, hat sich Niedersachsen auf Bund-Länder-Ebene massiv eingesetzt, auch ich persönlich, auch die Ministerin persönlich. Sie und ich haben uns damit auf unseren jeweiligen Ebenen sehr kontroversen Diskussionen ausgesetzt. Es stand der Vorwurf im Raum, wir wollten die Meinungsfreiheit beschränken. Es dürfe keine Behörde für die amtliche Wahrheit geben, hieß es.

Aber ich sehe es genau wie sie: Hier wird nicht nur durch einzelne Personen, sondern auf breiter Front gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agitiert. Mit Desinformationskampagnen versucht man, die Bevölkerung zu polarisieren und zu verunsichern und das System zu destabilisieren. Da sage ich: An diesem Punkt muss der Verfassungsschutz im Boot sein.

Deswegen war ich sofort mit der Ministerin der Meinung, dass der SPoC Hybrid in Niedersachsen an meine Behörde angebunden werden sollte. In anderen Ländern wurde das lang und breit diskutiert. Ich habe dazu von Anfang an eine klare Position vertreten, und inzwischen gehen alle diesen Weg, weil alle sehen: Wahlmanipulation ist eine Gefahr für freie und gleiche Wahlen. Deswegen müssen wir sensibilisieren und informieren. Wir haben dazu vor Kurzem zusammen mit dem Landeswahlleiter und dem LKA Pressearbeit gemacht, um die Bevölkerung auf dieses Problem hinzuweisen.

Das ist eine Problematik der aktuellen Zeit. Das hat mit Medienkompetenz in Zeiten der Digitalisierung zu tun. Die Menschen müssen lernen, sich zu informieren, Nachrichten zu hinterfragen und nicht jede Meldung für wahr zu halten und weiterzubreiten. Das ist eine große gesellschaftliche Herausforderung.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Das ist ein weites Feld. Aber das muss uns in den nächsten Jahren beschäftigen, wenn wir unsere Demokratie und unsere Verfassung schützen wollen. Wir müssen an dieses Thema herangehen und Handlungsansätze finden.

Ich glaube, mit einer Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer allein ist es nicht getan. Denn ist es ganz schwer, an Leute heranzukommen, die sich schon in solchen Blasen befinden, das aber gar nicht erkennen. Da müssen wir Handlungsansätze finden. Haben Sie Erkenntnisse darüber, ob man damit in anderen europäischen Ländern bereits weiter ist? Ich habe gehört, dass man in Irland, wo viele Plattformbetreiber ihren europäischen Hauptsitz haben, mit Sanktionen, Reglementierungen und Strafzahlungen arbeitet, wenn Unternehmen bestimmte Dinge nicht unmittelbar löschen.

Und gibt es im Verfassungsschutzverbund eine Diskussion über die Rolle der Plattformbetreiber? Kann man davon ausgehen, dass Elon Musk seine Plattform einfach nur nutzt, um seine Reichweite zu erhöhen? Muss man nicht die Arbeitsweise der Plattformen betrachten? Ich weiß, dass das bei ausländischen Organisationen schwer ist. Aber ich gehe davon aus, dass zum Beispiel TikTok auch durch den chinesischen Staat gesteuert wird. Mir reicht es nicht aus, nur diejenigen zu beobachten, die auf den Plattformen aktiv sind, nicht aber den Einsatz dieser Plattformen selbst und ihrer Instrumente. Müssten nicht auch die Betreiber und ihre Bestrebungen in den Fokus geraten?

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Aus dem Untersuchungsausschuss zu Safia S. habe ich interessante Erkenntnisse über die Radikalisierung dieser jungen Frau in Erinnerung. Bevor man Taten vorschnell als psychisch bedingt einsortiert, sollte man fragen: Sind die Täter vielleicht radikalisiert worden? Ist dadurch das verstärkt worden, was bereits in ihnen war? Ist es denkbar, dass andere, die ein Interesse an einer Häufung von Vorfällen in einem bestimmten Zeitraum haben, in der Lage sind, solche Menschen dahin gehend zu manipulieren? Kann man Erkenntnisse über eine Radikalisierung von Menschen durch bestimmte Prediger dazu ausnutzen, solche Vorfälle auszulösen? Das könnte vielleicht zu einer Antwort auf die vom Kollegen Plett angesprochene Frage führen, warum es im Moment eine solche Häufung von Vorfällen gibt. Natürlich kann das auch damit zu tun haben, dass eine begangene Tat andere dazu animiert, ähnlich zu handeln. Aber vor dem Hintergrund der Fähigkeit der russischen Seite, Menschen für ihre Zwecke auszunutzen, ist das eine spannende Frage. Da müssen wir auf der Hut sein.

Ltd. KD **Kornemann** (MI): Bundesweit gibt es durchaus Fälle mit Anhaltspunkten für Staatsterrorismus. Aber in den Fällen, über die wir gerade diskutiert haben, gibt es solche Anhaltspunkte bislang gar nicht. Wir haben aktuell keine Hinweise darauf, dass in diesen Fällen psychisch labile Menschen radikalisiert und von einem fremden Nachrichtendienst zu einer Sabotagehandlung bestimmt wurden.

VerfSchPräs **Pejril** (MI): Staatsterrorismus von russischer Seite - dass russische Stellen Anschläge steuern - wäre eine neue Eskalationsstufe. Sabotagehandlungen und Spionage gibt es bei uns zweifellos. Dass aber solche Anschläge auf russisches Geheiß begangen werden, darauf haben wir keinerlei Hinweise, weder in den erwähnten Fällen noch sonst.

Sofern es sich um islamistisch motivierte Taten handelt - bei dem Anschlag in Magdeburg war das nach meinem Kenntnisstand nicht der Fall -, muss man leider sagen, dass mit solchen Anschlägen in Deutschland und anderen Ländern des Westens aufgrund der Agitation des ISPK und anderer international agierender dschihadistischer Gruppierungen zu rechnen ist, auch wenn es im Einzelfall keine konkreten Vorerkenntnisse gab. Solche Anschläge zu verhindern, ist umso schwerer, wenn es sich um Einzeltäter handelt, die niemanden persönlich kennen, zu niemandem reisen und sich einfach nur auf digitalem Wege indoktrinieren und motivieren lassen. Wenn sich Anschläge dann in einem bestimmten Zeitraum häufen, kann das durchaus die Folge einer Orchestrierung durch solche Gruppierungen sein. Ob das der Fall war, müssen die Strafverwaltungen zeigen. Ich habe hierzu keinerlei Erkenntnisse.

Am einfachsten wäre es für uns, wenn die Plattformbetreiber ihrer Verantwortung nachkommen würden. Auf europäischer Ebene gibt es dazu einige Regelwerke, die Anforderungen an die Plattformbetreiber stellen. Diese Regelwerke werden aber teilweise sehr unterschiedlich umgesetzt. Telegram ist zum Beispiel ein ganz schlechter Gesprächspartner, wenn es darum geht, dass Beiträge entfernt und Informationen an die Behörden ausgeleitet werden sollen. Aber in diesem Bereich bin ich kein Fachmann; wir sind ja nicht an vorderster Front für das Entfernen von Inhalten verantwortlich.

Wenn die erwähnten Mücken sich in den stehenden Gewässern der digitalen Welt fortpflanzen können, wenn die Larven schlüpfen, dann haben wir das Problem, dass wir mit Autan arbeiten müssen. Wir stehen dann am Ende der Nahrungskette und haben uns mit den Auswüchsen zu befassen. Besser wäre es, solche stehenden Gewässer gar nicht erst entstehen zu lassen, sondern sie abzudecken oder auszutrocknen.

Vors. Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Ich danke ganz herzlich für die ausführliche Darstellung.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt in einem vertraulichen Sitzungsteil, über den eine gesonderte Niederschrift erstellt wird.
